



759. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 759, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 893
BESTELLUNG DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Artikel VIII der Finanzvorschriften vom 27. Juni 1996
(DOC.PC/1/96) betreffend die externe Rechnungsprüfung,

Kenntnis nehmend vom Angebot des Rechnungshofs der Ukraine, für die OSZE
externe Prüfungsdienste zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 8.01 über die Bestellung und die Amtszeit des
externen Rechnungsprüfers –

nimmt das freundliche Angebot der Ukraine an und bestellt den Rechnungshof der
Ukraine für ein Jahr, beginnend am 1. Mai 2009 bis zum 30. April 2010.

Gemäß Vorschrift 8.01 werden die Reisekosten und das Tagegeld aus dem
OSZE-Gesamthaushalt vergütet.